

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Starkenberg vom 24.01.2013

– Sondernutzungsgebührensatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in seiner Sitzung am 08.01.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Starkenberg werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beige-fügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird bei verkürzter Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Starkenberg liegen, kann die Gebühr um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 (Tages- und Wochengebühren) mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 (Monats- und Jahresgebühren) mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Starkenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Starkenberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 03.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Starkenberg vom 17.11.2009 außer Kraft.

Starkenberg, den 24.01.2013

- Siegel -

Schlegel
Bürgermeister

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land
BLZ: 830 502 00
Konto-Nr.: 110 100 70 16

Tel.: (03448) 24 74
Fax: (03448) 75 22 55

Internet: <http://www.starkenberg.info>
e-mail: info@gemeindestarkenberg.de

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Starkenberg

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren in €
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	5,00 bis 260,- pro Jahr
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dergleichen	
1.02	- unbefristet	5,00 bis 105,- pro Jahr
1.03	- befristet	5,00 bis 55,- pro Monat
Längsverlegungen		
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 bis 55,- pro Jahr
1.05	Gleise je angefangene 100 m	5,00 bis 55,- pro Jahr
Bauliche Anlagen einschließlich Schildern, Pfosten, Masten, u.a.		
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²		
1.06	- unbefristet	2,50 bis 10,- pro Jahr
1.07	- befristet	2,50 bis 5,- pro Woche
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder		

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land
BLZ: 830 502 00
Konto-Nr.: 110 100 70 16

Tel.: (03448) 24 74
Fax: (03448) 75 22 55

Internet: <http://www.starkenber.info>
e-mail: info@gemeindestarkenber.de

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.08	- unbefristet	25,00 bis 55,- pro Jahr
1.09	- befristet	5,00 bis 55,- pro Woche
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04	
1.10	- unbefristet	5,00 bis 55,- pro Jahr
1.11	- befristet	2,50 bis 10,- pro Monat
	Gerüste	
1.12	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.13	für jeden weiteren Monat	15,-
1.14	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,-
1.15	für jeden weiteren Monat	20,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.16	- im gesamten Gemeindegebiet pro m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,- pro Monat
1.17	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,- pro Monat
1.18	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,- pro Monat
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,- pro Monat
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.16 - 1.19
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.21	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,-
1.22	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,- pro Monat
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro m² benutzter Fläche	
1.23	- bis zu 30 m ²	10,- pro Woche
1.24	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- pro Woche
1.25	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- pro Woche
1.26	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,- pro Woche

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



1.27	Lagerung von Material länger als 24 Stunden	wie Ziff. 1.23 bis 1.26
	Benutzung von Gehwegen pro m ² in Anspruch genommener Fläche	
1.28	- bis zu 10 m ²	10,- pro Woche
1.29	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- pro Woche
1.30	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,- pro Woche
1.31	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,- pro Woche
1.32	- über 100 m ²	255,- pro Woche

	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 11 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro laufendem m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- pro Tag, Mindestgebühr: 5,-
1.34	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 pro Tag, Mindestgebühr: 7,50
	Anbringung von Plakatafeln an Lichtmasten	
1.35	- pro Plakat bis DIN A1	0,50 pro Tag
1.36	- pro Plakat über DIN A1	1,- pro Tag
	Anbringung von Transparenten	
1.37	- pro Transparent	15,- pro Woche

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



II. Gebührengruppe 2		
Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2.550,- pro Monat
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m ² überragte Fläche	5,- bis 25,- pro Monat
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,- bis 255,- pro Jahr
2.04	- vorübergehend	2,50 pro Woche, Mindestgebühr: 5,-
2.05	Verladestellen, Großwagen pro m ² genutzter Fläche	5,- bis 55,- pro Jahr
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziffer 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m ² . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4% Verzinsung; Mindestgebühr 25,- pro Jahr
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anmerkung zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	7,50 pro Tag
3.02	Verkaufswagen (Lebensmittel)	5,- pro Woche
3.03	Verkaufswagen (sonstiges)	7,50 pro Woche
3.04	Verkaufsstände pro m² genutzter Fläche	5,- pro Woche
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m ² genutzter Fläche	
3.05	- in den Monaten Mai bis September	1,50 pro Monat
3.06	- in den übrigen Monaten	1,- pro Monat
3.07	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pro m ² genutzter Fläche	1,- pro Woche
3.08	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m ² genutzter Fläche	2,50 pro Woche Mindestgebühr: 5,-
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.09	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- pro Tag

Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



3.10	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,- pro Tag
3.11	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	0,50 je Plakatständer und Woche
3.12	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 pro Tag
3.13	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,- bis 15,- pro Woche
3.14	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- pro Jahr
3.15	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) pro m ² genutzter Fläche	2,50 pro Woche Mindestgebühr: 10,-